



Privat- und Unternehmerkunden

# Kundeninformation für Privatanleger: Das Investmentsteuerreformgesetz

## Wesentliche Informationen zur Ermittlung und Besteuerung der Vorabpauschale

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

am 1. Januar 2018 ist das Investmentsteuerreformgesetz (InvStRefG) in Kraft getreten. Mit dieser Kundeninformation wollen wir Sie über die neuen Regelungen zur Vorabpauschale informieren, die erstmals zum Jahresanfang 2019 Anwendung finden.



Nach neuem Recht sind Veräußerungsgewinne, Ausschüttungen und eine Vorabpauschale auf Anlegerebene steuerpflichtig. Die Vorabpauschale dient der Sicherstellung einer jährlichen Mindestbesteuerung und gilt als laufender Ertrag. Sie ist eine rein steuerliche Größe ohne Geldzufluss, für die Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer zu zahlen sind, sofern ein vorhandener Verlustverrechnungstopf Sonstige oder Freistellungsauftrag nicht ausreichend ist.

Die wesentlichen Inhalte und Änderungen zur Vorabpauschale haben wir für Sie im Folgenden zusammengefasst. Haben Sie hierzu Rückfragen, sprechen Sie gerne Ihren persönlichen Berater an. Bei Fragen zu Ihrer persönlichen steuerlichen Situation und Betroffenheit wenden Sie sich bitte an Ihren steuerlichen Berater. Vielen Dank.

### Vorabpauschale

- Der **Basiszins**, der als Berechnungsgrundlage für die Vorabpauschale dient, wird für jedes Jahr von der Bundesbank neu festgelegt und veröffentlicht. Für 2018 beträgt der Basiszins 0,87 %. Dieser wird zur Berechnung des Basisertrags herangezogen.

**Basisertrag:**

Wert der Fondsanteile zum Jahresanfang x Basiszins x 0,7

**Mehrbetrag:**

Wertzuwachs der Fondsanteile im Kalenderjahr + Ausschüttungen

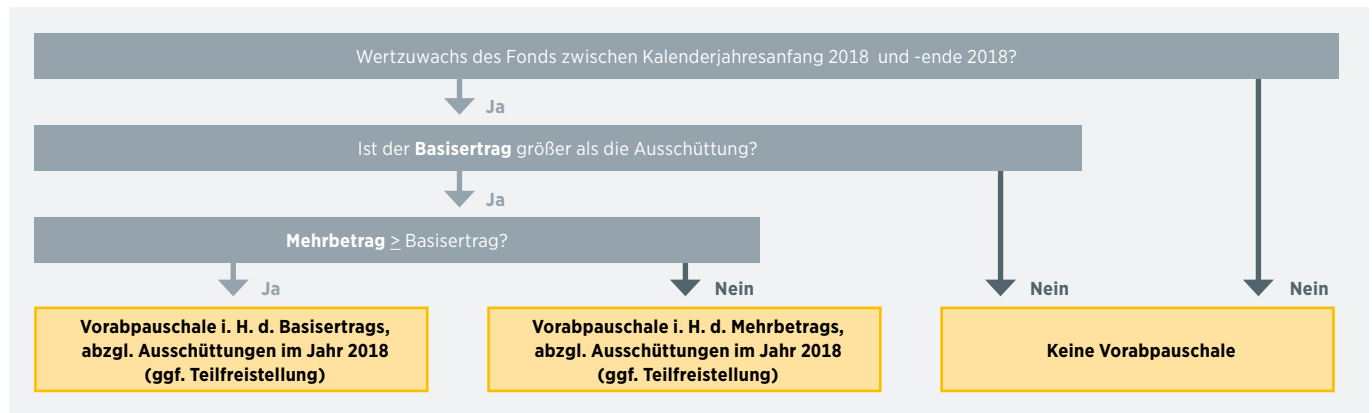
- Die Vorabpauschale ergibt sich aus dem kleineren der beiden Werte (Basisertrag/Mehrbetrag) abzüglich der Ausschüttungen im Kalenderjahr.

**Bei Wertverlusten des Fonds erfolgt kein Ansatz der Vorabpauschale ➡ keine Steuerbelastung**

- Bei der Veräußerung der Fondsanteile werden die bereits versteuerten Vorabpauschalen (vor einer etwaigen Teilfreistellung) von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.
- Die Teilfreistellung bewirkt, dass in Abhängigkeit von der Fondsart nur ein Teil der Vorabpauschale durch den Anleger versteuert wird.



## Wie ermittelt sich die Vorabpauschale?



## Übersicht der Teilfreistellungen für Privatanleger:

Fondsart	Beteiligungsquote	Teilfreistellung <sup>1</sup> der Erträge in Höhe von
Aktienfonds	Aktienquote ≥ 51 %	30 %
Mischfonds	Aktienquote ≥ 25 % < 51 %	15 %
Immobilienfonds	Immobilienquote ≥ 51 %	60 %
Immobilienfonds mit ausl. Immobilien	Auslandsimmobilienquote ≥ 51 %	80 %
Alle anderen Investmentfonds	-	0 %

1) Abweichende Sätze bei betrieblichen Anlegern.

## Beispielrechnungen:

### Vorabpauschale bei Wertsteigerungen eines thesaurierenden Aktienfonds

Wert der Fondsanteile zum 1.1.2018:	10.000 Euro
Wert der Fondsanteile zum 31.12.2018:	10.500 Euro
Wertzuwachs = Mehrbetrag:	500 Euro
Basisertrag = 10.000 Euro x 1 % <sup>2</sup> x 0,7 =	70 Euro

**Der Mehrbetrag ist größer als der Basisertrag. Daher ist der Basisertrag zu berücksichtigen und als Vorabpauschale in Höhe von 70 Euro anzusetzen.**

Steuerpfl. Vorabpauschale = 70 Euro x (1-30 %<sup>3</sup>) = 49 Euro

2) Vereinfachende Annahme: Basiszins = 1 %.

3) Teilfreistellung bei Aktienfonds.

### Vorabpauschale bei Wertsteigerungen eines ausschüttenden Aktienfonds

Ausschüttung im Jahr 2018:	50 Euro
Wertzuwachs im Jahr 2018:	+500 Euro
Mehrbetrag:	550 Euro
Basisertrag = 10.000 Euro x 1 % <sup>2</sup> x 0,7 =	70 Euro

**Der Mehrbetrag ist größer als der Basisertrag. Daher ist der Basisertrag zu berücksichtigen.**

Ausschüttung im Jahr 2018:	-50 Euro
Vorabpauschale =	20 Euro
Steuerpfl. Vorabpauschale = 20 Euro x (1-30 % <sup>3</sup> ) =	14 Euro

**Ausschüttungen werden auf den Basisertrag angerechnet. Ist die Ausschüttung größer als der Basisertrag, wird nur die Ausschüttung versteuert und keine Vorabpauschale angesetzt.**

Die vorstehende Information wurde sorgfältig zusammengestellt und beruht auf der der Commerzbank AG bekannten Gesetzeslage per August 2018. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch von der Commerzbank AG nicht übernommen werden. Die Information darf nicht als eine Garantie in einem steuerlich nicht abschließend geklärten Bereich missverstanden werden. Die Besteuerung von Kapitalanlagen kann sich bei zukünftigen Änderungen der gesetzlichen Vorschriften ändern. Da zurzeit nicht abschließend durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung geklärt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzgerichte und/oder -behörden auch eine andere steuerliche Beurteilung für zutreffend halten. Die Commerzbank AG weist darauf hin, dass der vorliegende Inhalt weder eine individuelle rechtliche, buchführungstechnische, steuerliche noch eine sonstige fachliche Auskunft oder Empfehlung darstellt und nicht geeignet ist, eine individuelle Beratung durch fachkundige Personen und Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls zu ersetzen.